



# **Satzung KG Blau-Weiß Fischenich von 1957 e.V.**

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Blau-Weiß Fischenich von 1957 e.V., Kurzform: KG Blau-Weiß Fischenich. Sitz des Vereins ist Hürth-Fischenich. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des rheinischen Brauchtums in zeitgemäßer Form, die Förderung des Heimatgedankens und der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) ganzjährige Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, insbesondere durch Musik und Tanz.
  - b) Einrichtung und Unterhaltung von Abteilungen, wie Blasorchester, Musikschule, Tanzgruppen, Senat, Kunos Freunde u.ä.
  - c) Gewährleistung eines geordneten und regelmäßigen Probenbetriebes
  - d) Teilnahme an Karnevalsumzügen, Durchführung von Karnevalsveranstaltungen, Konzerten, Gesellschaftsabenden, Musikfesten, Ausflügen, Konzertreisen und sonstigen Veranstaltungen
  - e) Teilnahme an karnevalistischen, kulturellen, gesellschaftlichen oder sonstigen örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen
  - f) Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen an Musikinstrumenten sowie im sportlichen und traditionellen Tanz
  - g) Durchführung von Veranstaltungen, die junge Menschen gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in ihrer individuellen Entwicklung fördern
  - h) sowie Durchführung von Versammlungen.
3. Darüber hinaus fördert der Verein junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und pflegt unter den Vereinsmitgliedern geselligen Umgang.

4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen, ableistischen, sexistischen, homophoben und andere diskriminierende Bestrebungen und Äußerungen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit der Geburt werden. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Dem Antragsteller steht aber eine Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. An verdienstvolle Mitglieder oder besonders nahestehende Förderer der KG Blau-Weiß Fischenich kann der Status eines Ehrenmitglieds verliehen werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder per digitalem Weg) gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandsaus aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind z.B. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich (per Brief oder per digitalem Weg) mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich (per Brief oder per digitalem Weg) binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

## **§ 5 Beitrag**

1. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrags verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand hat das Recht, den Jahresbeitrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise zu erlassen. Ausnahmeregelungen und Fälligkeit wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e) Festsetzung von Beiträgen
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
  - g) Beschlussfassung über eventuelle Änderungen der Satzung
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Form der Einladung
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einberufung erfolgt durch einfache, schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Übermittlung per digitalem Weg steht dem gleich.
  - b) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
  - c) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
3. Beschlussfähigkeit  
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Protokollführung  
Wesentliche Inhalte der Diskussion, gefasste Beschlüsse und Feststellungen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterzeichnet.
5. Wahlen  
Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter führt die Wahl des Vorstands durch.
6. Stimmberechtigung  
Jedes anwesende Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.

7. Abstimmung
  - a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
  - b) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
  - c) Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung. Dafür ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
  - d) Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) Vorsitzender
  - b) Geschäftsführer
  - c) Kassierer
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie verbleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand gibt dem Verein eine Geschäftsordnung und bei Bedarf weitere Vereinsordnungen.
6. Zwischen den Wahlen freiwerdende oder unbesetzte Plätze im Vorstand können bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eine Ergänzungswahl besetzt werden. Die Ergänzungswahl wird durch den Vorstand beschlossen. Dies gilt nicht für die Position des Vorsitzenden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erteilen jährlich in der Mitgliederversammlung ihren Bericht, der auch schriftlich erteilt und verlesen werden kann. Die Kassenprüfer geben eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Vorstands.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

1. Sollten einzelne Punkte, Abschnitte oder Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt etc.) für unwirksam erklärt werden, behalten alle anderen Textteile der Satzung ihre Gültigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung berechtigt die Mitglieder des Vorstands, die durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbstständig zu ändern. Die Mitglieder sind in einem solchen Falle über diese Umformulierungen bei der nächsten Mitgliedsversammlung zu informieren.

3. Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das BGB.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Pflege des Brauchtums oder für mildtätige Zwecke. Die Auswahl der anfallberechtigten Körperschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Hürth,